

Sitzung am: 20.11.2019	öffentlich	TOP Nr.: 6	Amt/Sachbearbeiter: Kämmerei/Herbert Seckinger
---------------------------	------------	---------------	---

Neukalkulation der Wassergebühren und Änderung der Wasserversorgungssatzung

Sachvortrag:

Der Wasserpreis (Verbrauchsgebühr) beträgt seit 01.01.2017 2,17 €/m³. Die Grundgebühren wurden neu festgesetzt, gestaffelt nach Zählergrößen. In den letzten Jahren hat die Wasserversorgung folgende Verluste ausgewiesen:

2016	-39.247,76
2017	-6.323,84
2018 (vorläufig)	-111.600,00
2019 (Planansatz)	-81.000,00

Die Verluste konnten bisher über die Gewinne der anderen Betriebszweige im Querverbund innerhalb der Stadtwerke und den noch vorhandenen Gewinnvortrag gedeckt werden. Der Gewinnvortrag ist bis Ende 2019 voraussichtlich aufgebraucht. Für das Jahr 2020 wurde daher eine Neukalkulation der Gebühren durchgeführt.

Die Betriebs- und Unterhaltungskosten bewegen sich insgesamt auf einem stabilen Niveau. Beim Zinsaufwand werden lediglich die tatsächlichen Fremdkapitalzinsen angesetzt. Nach dem Kommunalabgabengesetz sind kalkulatorische Zinsen ansatzfähig, die auch eine Eigenkapitalverzinsung enthalten, was jedoch steuerlich nicht als Aufwand anerkannt wird.

Die verkaufte Wassermenge ist in den letzten fünf Jahren zwischen 271.000 und 302.000 m³ geschwankt. Für die Kalkulation wurde die Menge der letzten Abrechnung von 277.000 m³ zugrunde gelegt.

Grundgebühren:

Die Grundgebühren wurden ab 2017 neu festgesetzt. Die Grundgebühr soll die Zählerkosten und einen Teil der verbrauchsunabhängigen Fixkosten (Vorhaltekosten) abdecken, die in der Wasserversorgung den größten Teil der Kosten ausmachen. Bei der Kalkulation der Grundgebühren werden die Kosten der Wasserzähler (Anschaffung, Zählerwechsel, Ablesung) sowie 20 % der Fixkosten (Festkostenumlage WKK, Abschreibungen, Zinsen und Verwaltungskosten) berücksichtigt. Da die Grundgebühren beim letzten Mal deutlich erhöht worden sind, ist aktuell keine Änderung vorgesehen.

Gebühr für Münzwasserzähler:

Es besteht die Möglichkeit, bei säumigen Zahlern mit hohen Zahlungsrückständen Münzwasserzähler einzubauen. Für solche Fälle ist eine besondere Gebühr vorgesehen, die die anteilige Grundgebühr, die Kosten des Münzwasserzählers und die Mehrwertsteuer berücksichtigt. Diese Gebühr beträgt nach der Kalkulation 4,37 €/m³ (bisher 4,13 €). Hinzu kommt die Abwassergebühr nach der Abwassersatzung.

Insgesamt ergibt die Gebührenkalkulation eine neue Verbrauchsgebühr von 2,40 €/m³ (bisher 2,17 €). Vor 2017 lag die Verbrauchsgebühr bei 2,60 €. Für Großabnehmer sind in der Satzung wie bisher Rabatte vorgesehen (ab 10.001 m³ 20 Cent, ab 40.001 m³ weitere 10 Cent).

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat stimmt der vorgelegten Gebührenkalkulation zu. Auf die Eigenkapitalverzinsung wird verzichtet.
2. Die Höhe der Grundgebühren wird nicht geändert.
3. Die Verbrauchsgebühr wird ab 01.01.2020 auf 2,40 €/m³ festgesetzt. Für Großabnehmer beträgt die Verbrauchsgebühr bei einem Bezug von 10.001 bis 40.000 m³ 2,20 €/m³, ab 40.001 m³ 2,10 €/m³.
4. Die Verbrauchsgebühr für Münzwasserzähler wird auf 4,37 €/m³ einschl. MwSt. festgesetzt.
5. Die Wasserversorgungssatzung wird gemäß dem beigefügten Entwurf geändert.

Satzung

zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (**Wasserversorgungssatzung – WVS**)

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 20. November 2019 folgende Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 06.12.2001, zuletzt geändert am 23.11.2016, beschlossen:

I.

§ 37 (Verbrauchsgebühren) erhält folgende Fassung:

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 38) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,40 Euro.

(2) Die Verbrauchsgebühr von Großabnehmern beträgt für jeden innerhalb eines jährlichen Veranlagungszeitraumes bezogenen Kubikmeter Wasser

- a) für die ersten 10.000 Kubikmeter im Jahr pro Kubikmeter 2,40 Euro
- b) für den Wasserbezug von 10.001 – 40.000 Kubikmeter 2,20 Euro
- c) für jeden weiteren Kubikmeter im Jahr pro Kubikmeter 2,10 Euro.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,40 Euro.

(4) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (einschl. Grundgebühr gem. § 36 und Umsatzsteuer gem. § 47) pro Kubikmeter 4,37 Euro.

II.

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schiltach, 20. November 2019

Thomas Haas
Bürgermeister